



Landkreis Lörrach

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

in der ab 01.01.2012 gültigen Fassung

Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach

- Eigenbetrieb des Landkreises Lörrach –

Palmstraße 3

79539 Lörrach

Tel.: (07621) 410 – 1999

Fax: (07621) 410 – 1499

abfallwirtschaft@loerrach-landkreis.de

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.



LANDKREIS LÖRRACH

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 12.10.2005 folgende

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungs-satzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Abfallvermeidung und -verwertung	- 1 -
§ 2	Entsorgungspflicht	- 1 -
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht	- 2 -
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	- 2 -
§ 5	Abfallarten	- 4 -
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	- 6 -
II.	Einsammeln und Befördern der Abfälle	
§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	- 6 -
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	- 7 -
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	- 8 -
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus pri- vaten Haushaltungen	- 8 -
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	- 9 -
§ 12	Haus- und Geschäftsmüllabfuhr	- 9 -
§ 13	Zugelassene Abfallbehälter	- 9 -
§ 14	Durchführung der Abfuhr von Haus- und Geschäftsmüll	- 12 -
§ 15	Durchführung der Abfuhr von Sperrmüll	- 13 -
§ 16	Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als priva- ten Haushaltungen	- 13 -
§ 17	Störungen der Abfuhr	- 13 -
§ 18	Durchsuchung des Abfalls	- 14 -
III.	Entsorgung der Abfälle	
§ 19	Abfallentsorgungsanlagen	- 14 -
§ 20	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	- 14 -
IIIa.	Härtefälle	
§ 21	Befreiungen	- 16 -
IV.	Benutzungsgebühren	
§ 22	Grundsatz	- 16 -
§ 23	Gebührensschuldner	- 16 -
§ 24	Benutzungsgebühren	- 17 -
§ 25	Gebührenfreiheit	- 19 -
§ 26	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	- 21 -
§ 27	Gebührenerstattung	- 21 -
§ 28	Mitwirkung der Gemeinden	- 22 -
§ 29	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	- 22 -
V.	Schlussbestimmungen	
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	- 23 -
§ 31	Inkrafttreten	- 24 -

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungs-satzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 1 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S. von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
 - c) verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer).
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 2 -

(5) Der Landkreis hat aufgrund von

§ 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes übertragen auf die Gemeinden:

Todtnau, Wies, Fröhnd, Utzenfeld und Schönau

die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.

Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

(6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke mit den darauf befindlichen Haushaltungen und Unternehmen/Institutionen an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist,
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person mindestens 25 qm intensiv gärtnerisch genutzte bzw. 50 qm sonstige Gartenfläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen, die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 3 -

- (2) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
 5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 4 -

und für jeden Anlieferer.

- (6) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.
- (7) Der Landkreis schließt Abfälle von der Entsorgung aus, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Abfallarten

- (1) Bauschutt sind mineralische (inerte) Abfälle zur Deponierung aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (2) Straßenaufbruch sind mineralische (inerte) Stoffe zur Deponierung, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
- (3) Bodenaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Als nicht wiederverwertbar gilt der Erdaushub, wenn er im Zeitpunkt der Überlassung keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.
- (4) inerte produktionsspezifische Abfälle sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle ohne thermische Vorbehandlung entsorgt werden können (z. B. Aschen, Stäube, Sande, Schlacken).
- (5) deponiefähige Sonderabfälle sind mineralische (inerte) Abfälle, die nach § 41 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes als besonders gefährliche Abfälle gelten, jedoch die für Deponien zulässige Schadstofffracht nachweislich nicht überschreiten.
- (6) Asbesthaltige Abfälle sind deponiefähige Sonderabfälle, die festgebundene Asbestfasern bei einer Rohdichte über 1000 kg/m³ und 10 - 15 % Asbestanteil enthalten, z.B. Asbestzementplatten.
- (7) Rückstände aus Sortieranlagen sind Sekundärabfälle, die den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vergleichbar sind.
- (8) brennbare Siedlungsabfälle sind Abfälle zur Verbrennung wie Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Markt- und Baustellenabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.
- (9) Hausmüll ist Abfall zur Verbrennung hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 5 -

- (10) Sperrmüll ist fester Abfall zur Verbrennung, der wegen seiner Größe und Form nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Haushaltsauflösungen sowie Abfälle, die aufgrund einschlägiger Bestimmungen (z.B. Abfallverzeichnis-Verordnung) als besonders gefährlich eingestuft sind.
- (11) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Verbrennung, die in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können. Soweit diese über die öffentliche Abfuhr entsorgt werden, handelt es sich nach dieser Satzung um Geschäftsmüll.
- (12) Baustellenabfälle sind Materialien zur Verbrennung, die in der Regel bei der Unterhaltung oder beim Innenausbau von Gebäuden anfallen, d. h. Reste von Baumaterialien, Bauhilfsstoffen, Bauzubehör und nachweislich nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien.
- (13) Klärschlamm
Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasseranlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.
- (14) brennbare produktionsspezifische Abfälle sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, jedoch eine thermische Vorbehandlung erfordern.
- (15) Grünabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle zur Verwertung, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (16) Straßenkehrsicht
Abfälle zur Verwertung aus der Straßenreinigung, wie Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie abstumpfende Streumittel des Winterdienstes.
- (17) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gebinde mit Schadstoffresten, Leuchtstoffröhren, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (18) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, soweit sie nicht als schadstoffbelastete Abfälle nach § 5 Abs. 17 der Satzung gelten.
- (19) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 6 -

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushalte und Unternehmen/Institutionen und der Bewohner des Grundstücks sowie die sonstigen Bemessungsgrößen nach § 13 Abs. 8 und über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Der Landkreis ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vorhandene Datenquellen, aus denen sich Angaben zu den aufgeführten Punkten ergeben, zu nutzen.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt nach Entscheidung des Landkreises entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, z.B. private Unternehmen und Vereine (Wertstoffsammlungen),
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (§ 20).

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 7 -

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen, z.B. Kompostanlagen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke bzw. Haushaltungen und Unternehmen/Institutionen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 genannten Stoffen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die insbesondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf Behälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Eine maschinelle Verdichtung bzw. das Einstampfen, Einschlämmen oder Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet. Die Benutzung fremder Abfallbehälter ist ebenfalls nicht gestattet.
- (6) Abfallbehälter und für Sonderabfahren bestimmte Abfälle (auch zur Verwertung) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereit gestellt werden. Die Bereitstellung darf mit Ausnahme einer festgelegten Sonderregelung (z. B. Sammelplätze) nur auf dem Grundstück des Haushalts/Unternehmens/Institution bzw. dem öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück (in der Regel Gehweg- oder Straßenrand) erfolgen.

Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr bzw. die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.
- (7) Bereitgestellte Abfälle unterliegen dem alleinigen Aneignungsrecht des Landkreises. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallerzeuger zurückzunehmen und in ordnungsgemäßer Form zu entsorgen.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 8 -

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Der Landkreis kann nach ortsüblicher Bekanntgabe zum Zwecke der Abfallverwertung im ganzen Einzugsgebiet oder in Teilen des Einzugsgebietes folgende Abfälle zur Verwertung getrennt einsammeln:
 - Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Aluminium, Korken, Kunststoffe, Textilien, Grün- und Gartenabfälle, sonstige Bioabfälle, Holz und sonstige verwertbare Gegenstände (einschl. gebrauchsfähiger Wirtschaftsgüter), nicht jedoch gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung.

Für die getrennte Einsammlung kann die Benutzung besonderer Abfallbehälter oder die Benutzung stationärer Sammelstellen (Recyclinghöfe, Depotcontainer, Kompostanlagen, Häckselplätze und sonst. Wiederverwertungsstationen einschl. Annahmepplätze) vorgeschrieben werden. Die einzelnen Anlieferungen sind auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Soweit nichts anderes bestimmt ist gilt als haushaltsübliche Menge 1 m³.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben gemäß der Bekanntgabe die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle von anderen Abfallarten getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu verbringen.
- (3) Folgende verwertbare Abfälle sind - soweit wirtschaftlich vertretbar - getrennt von anderen Abfällen zu den privatwirtschaftlich betriebenen stationären Recyclinganlagen zu bringen:
 - Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Holz.
- (4) Die Standorte der stationären Sammelstellen (Recyclinghöfe, Depotcontainer und Wiederverwertungsstationen) sowie deren Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.
- (5) Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind den dafür eingerichteten Rücknahmesystemen zuzuführen.
- (6) Zu den stationären Sammelstellen und in die Gelben Säcke dürfen nur diejenigen Abfälle zur Verwertung gebracht bzw. eingeworfen werden, für deren Erfassung sie vorgesehen sind.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 17) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen sowie die zur Entsorgung gelangenden haushaltsüblichen Kleinmengen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12

Haus- und Geschäftsmüllabfuhr

In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll sind: 60-, 120- und 240-Liter Müllgroßbehälter (MGB) und 1,1 m³ MGB (auch als Müllschleuse), jeweils mit den vom Landkreis ausgestatteten elektronischen Identensystemen und die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke.
Bei den Abfallsäcken handelt es sich um Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung, sofern diese in bestimmten Gebieten und in besonders gelagerten Einzelfällen als Regelinstrument der Abfuhr eingesetzt werden. Auf Abs. 6 Nr. 4 dieser Bestimmung wird verwiesen. Abfallsäcke, die als Zusatzinstrument neben den Abfallbehältern bei verstärktem Anfall von Haus- und Geschäftsmüll gemäß Absatz 13 dieser Bestimmung benutzt werden können, werden in dieser Satzung als Zusatzsäcke bezeichnet.
- (2) Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle zur Beseitigung in genormten, rollbaren 1,1 m³-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist.
Der Antragsteller muss einen entsprechend ausgebauten Platz zur Verfügung stellen. Der Platz muss für die Müllfahrzeuge bzw. das Abfuhrpersonal erreichbar sein (kein starkes Gefälle, befestigte Transportwege und Entfernung von max. 15 Metern zur für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße).
Eine Benutzung anderer Abfallbehälter ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, nur in Ausnahmefällen möglich.
Der Landkreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet bzw. die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen.
- (3) Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzlich andere Behälter vorschreiben.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 10 -

- (4) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom beauftragten Unternehmer mietweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identifikationssystem darf nicht manipuliert werden.
- (5) Der Landkreis bestimmt wie folgt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.
- (6) Aus privaten Haushaltungen:
 1. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.
 2. Die gemeinschaftliche Nutzung eines Abfallbehälters (ohne Müllschleuse) bzw. der Mindestanzahl Veranlagungssäcke durch mehrere Haushaltungen, die auf demselben bzw. einem angrenzenden Grundstück liegen, kann auf Antrag zugelassen werden.
 3. Das vorzuhaltende Behältervolumen richtet sich nach dem Mindestvolumen von 6 Liter je angeschlossener Person.

In Ausnahmefällen kann die Benutzung der vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke vorgeschrieben bzw. genehmigt werden (Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung). Bei nicht ständig bewohnten Ferienwohnungen ist die Genehmigung generell erteilt, sofern kein fester Abfallbehälter vorgehalten wird. Die Veranlagungssäcke sind gegen Abgabe eines Bezugsgutscheines zum Nachweis bei den zugelassenen Verkaufsstellen zu beziehen. Werden weitere Bezugsgutscheine für Veranlagungssäcke benötigt, können diese bei der Abfallwirtschaft bestellt werden.

- (7) Aus anderen Herkunftsbereichen:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist mindestens ein Behältervolumen von 6 Litern vorzuhalten.

Grundsätzlich gilt, dass ein dem Abfallaufkommen des/der einzelnen Unternehmens/Institution entsprechender, nach § 13 Abs. 1 zugelassener fester Abfallbehälter (gegebenenfalls Mindestbehältergröße 60 l) vorzuhalten ist. In Gebieten mit Sackabfuhr errechnet sich die Anzahl der Veranlagungssäcke aufgrund der Einwohnergleichwerteregelung in sinngemäßer Anwendung der Regelung für feste Abfallbehälter.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach legt in diesen Fällen aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Eine Befreiung von der Überlassungspflicht ist nur im Rahmen der Härtefallregelung (§ 21) möglich.

Davon nicht betroffen sind Unternehmen/Institutionen, die nach § 13 Abs. 1 - 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht überlassungspflichtig sind.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungs-satzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

(8) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution Kategorie	je Platz/ Beschäftig- ten/Bett Bemessungsgröße	Einwohner- gleichwert
Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrich- tungen	je Platz	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Ver- bände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versi- cherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
Schulen, Kindergärten	je Platz	0,5
Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähn- liche Einrichtungen ohne ständige Bewirt- schaffungen und sonstige	Einzelfallregelung nach tatsächlicher Nutzung der Einrich- tung	

Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte wird wie folgt gerundet: Bruchteile unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Dies gilt nicht für Betriebe bzw. einzelne Betriebsstandorte mit einem EGW \leq 0,5 (reduzier- te Jahresgebühr).

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte werden bei der Veranlagung entsprechend ihrer Arbeitszeit be- rücksichtigt.

Maßgebend für die Bemessungsgröße ist der einzelne Betriebsstandort. Bei ge- mischten Betrieben (z.B. Gaststätte und Fremdenverkehr) ergibt sich das Mindest- behältervolumen aus der Summe der einzelnen Bemessungsgrößen.

(9) Von der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges im Sinne von Abs. 7 kann abgesehen werden, wenn der Anschlusspflichtige schriftlich erklärt, die bei ihm anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung selbst bei der Entsorgungsanlage des Landkreises anzuliefern. Der öffentlich-rechtliche Ent- sorgungsträger kann von dem Anschlusspflichtigen Nachweise hinsichtlich der An- lieferung verlangen.

- (10) Die Gebührenschuldner nach § 23 sind verpflichtet, die maßgebenden Bemessungsgrößen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres der beim Landkreis für die Veranlagung zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen. Auf § 6 Abs. 1 wird verwiesen.

Eine gemeinschaftliche Nutzung von Abfallbehältern ist zulässig, sofern sich verschiedene Unternehmen/Institutionen auf dem gleichen oder benachbarten Grundstück befinden. Als Mindestbehältervolumen muss dabei mindestens die Summe des festgesetzten Mindestbehältervolumens je Unternehmen/Institution bereitgestellt werden.

- (11) Eine Behältergemeinschaft kann auch zwischen Haushalten und Unternehmen gebildet werden, sofern sie sich auf demselben oder dem benachbarten Grundstück befinden. Das Mindestbehältervolumen richtet sich nach der Summe des jeweils bereitzustellenden Mindestbehältervolumens.

- (12) Aus hygienischen Gründen ist jeder Abfallbehälter mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzer von Müllschleusen sind ebenfalls aus hygienischen Gründen mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen.

- (13) Für die Bereitstellung von Haus- und Geschäftsmüll, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die vom Landkreis vertrieben werden (Zusatzsäcke im Sinne dieser Satzung).

§ 14

Durchführung der Abfuhr von Haus- und Geschäftsmüll

- (1) Haus- und Geschäftsmüll wird einmal wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für Einzelabfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für eine regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Sofern die Abfuhr von Haus- und Geschäftsmüll, der in 1,1 m³-Müllgroßbehältern bereitgestellt wird, nicht mit der normalen Hausmüllabfuhr erfolgt, wird den betroffenen Überlassungspflichtigen der besondere Abfuhrplan bekannt gegeben.

- (2) Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass der Behälter zur Leerung bereitgestellt wird. Er ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.

Übersteigt das Gewicht eines Abfallbehälters mehr als 0,4 kg je Liter Behältervolumen ist der Landkreis nicht zur Entleerung des Behälters verpflichtet. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines festen Abfallbehälters können für Anwesen zugelassen bzw. bestimmt werden,
- die abseits der für Müllfahrzeuge jederzeit befahrbaren Straßen liegen;
 - die abseits von Durchgangsstraßen liegen und von den Abfuhrunternehmen gesondert angefahren werden müssten;
 - auf denen sich Ferienwohnungen befinden, die nicht ganzjährig belegt sind.
- Anstelle der festen Abfallbehälter sind die vom Landkreis vertriebenen Veranlagungssäcke zu verwenden.
Der Landkreis bestimmt im Einzelfall, wo und wie die Veranlagungssäcke bereitzustellen sind. Dazu können auch Sammelpunkte festgesetzt werden.
- (4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis setzt die Stelle fest und informiert die betroffenen Haushalte und Unternehmen/Institutionen entsprechend.
- (5) Abfallbehälter mit 1,1 m³ Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

§ 15

Durchführung der Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll wird nach einem bekannt zu gebenden Abfuhrplan eingesammelt. Die einzelnen Gegenstände dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind bei der Beseitigungsanlage bzw. dem vom Landkreis bestimmten Ort anzuliefern.
- (2) Die Erfassung von Grünabfällen, Kartonagen, Schrott und nicht gefährlichen Altholzabfällen wird getrennt von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr durchgeführt. In diesem Fall sind diese Abfälle von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Weitere Gegenstände wie beispielsweise Kühl- und Elektronikgeräte sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und eine gesonderte Erfassung wird im Hol- oder Bring-system durchgeführt.
- (3) Zusätzlich oder anstelle einer Einsammlung können auf Dauer oder zeitlich befristet Sammelplätze eingerichtet werden. Ort und Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.
- (4) Ausgeschlossen von der Sperrmüllabfuhr sind alle anderen Abfallarten.

§ 16

Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 18

Durchsuchung des Abfalls

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen entweder selbst oder sichert sich Kontingente bei Anlagen innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes. Er stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Dies gilt insbesondere auch für Grünabfälle, die durch ihre Herkunft vermuten lassen, dass die Qualität des daraus gewonnenen Kompostes beeinträchtigt wird. Diese sind generell von der Anlieferung auf die vom Landkreis beauftragten Kompostanlagen bzw. den für die Annahme von Grünabfällen eingerichteten Plätzen ausgeschlossen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 20

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle zur Beseitigung, für die der Landkreis entsorgungspflichtig ist und die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 17), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den dafür bestimmten Anlagen bzw. Sammelstellen zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
Bereitstellungen bzw. Anlieferungen von Unternehmen/Institutionen, die
 - a) nicht überlassungspflichtig sind und deswegen nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen bzw.
 - b) die reduzierte Jahresgebühr nach § 24 Abs. 4 Buchst. a) Unterbuchstabe ag) entrichten,sind nicht zugelassen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können auf der Deponie Scheinberg auch verwertbarer Erdaushub und Bauschutt angeliefert werden, sofern Baumaßnahmen auf den Deponien dies erfordern. Die Entscheidung über die Annahme des Materials trifft der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach.
- (4) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. Bitumen
 2. Beton
 3. Holz
 4. Steine
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Die gesondert festgesetzten Anlieferbedingungen sind zu beachten.
- (6) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) bzw. mit den dafür vorgeschriebenen Formblättern zulässig.

IIIa. Härtefälle

§ 21

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 22

Grundsatz

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie der Nachsorge berücksichtigt.
- (2) Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:
 - a) Jahresgebühren
 - b) Leistungsgebühren Restmüllabfuhr
 - c) Selbstanlieferungsgebühren

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind alle dem Haushalt nach § 24 Abs. 2 zugehörigen Personen. Der Gebührenbescheid wird nur einem Haushaltzugehörigen zugestellt. Bei Unternehmen und Institutionen ist der Betreiber Gebührensschuldner. Daneben sind auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Gebührensschuldner.
Bei Müllbehältergemeinschaften ist neben dem Behälterbesteller und dem o.a. Personenkreis auch der an den Gemeinschaftsbehälter angeschlossene Haushalt bzw. das Unternehmen/die Institution weiterer Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 b dieser Satzung.
Behälterbesteller ist entweder
 - der Haushalt/das Unternehmen/die Institution selbst
 - der Haushalt/das Unternehmen/die Institution, das ein von ihm mitgenutzten Gemeinschaftsbehälter auf seinen Namen anmeldet
 - der Eigentümer/die Hausverwaltung, der/die ein Gemeinschaftsbehälter auf seinen/ihren Namen anmeldet.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 6 und Abs. 10 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Übernimmt der Anlieferer durch schlüssige Handlung die Gebührenschuld, ist er weiterer Gebührensschuldner. Ist nicht bestimmbar, bei wem die Abfälle angefallen sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 17 -

Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Dabei kann in diesen Fällen die gesamte Gebührenforderung in einem Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden.

- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 9), Sperrmüll (§ 5 Abs. 10), Geschäftsmüll (§ 5 Abs. 11), Grünabfall (§ 5 Abs. 15) und schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 17) werden als Jahresgebühr und als Leistungsgebühr bemessen. In die Leistungsgebühren fließen die variablen Kosten für die Einsammlung, den Transport sowie die Entsorgung des bereitgestellten Restmülls (Haus- und Geschäftsmüll) ein. Die Jahresgebühr beinhaltet alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen und die nicht über eine gesonderte Leistungsgebühr erhoben werden.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden und auf dem Grundstück nach den Vorschriften des Melderechts wohnenden (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten) Personen bemessen.
Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.
Bei Unternehmen und Institutionen richtet sich die Jahresgebühr nach Einwohnergleichwerten (siehe § 13 Abs. 7 und 8). Unter Unternehmen und Institutionen fallen alle Nutzungen eines Grundstücks, die nicht als Haushalt anzusehen sind, z.B. Nutzungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, freie und künstlerische Berufe, Geschäfte etc.
- (3) Die Leistungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Inanspruchnahmen; mindestens die Anzahl nach § 13 Abs. 12.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungs-satzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 18 -

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich

a) Jahresgebühr		
aa) Ferienwohnungen, sowie Unternehmen/Institutionen (je Standort) mit EGW ≤ 0,5		36,00 €
ab) 1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2		69,00 €
ac) 3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4		90,00 €
ad) 5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20		103,20 €
af) Unternehmen/Institutionen (je Standort) mit EGW > 20		195,60 €
ag) Unternehmen/Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstofffassung nachweislich nicht nutzen		36,00 €

Für Unternehmen/Institutionen gelten für die Berechnung der Einwohnergleichwerte die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 und 8.

b) Leistungsgebühr (Kosten je Behälterleerung/Befüllung Müllschleuse/Sack)		
60 l Behälter		2,60 €
120 l Behälter		4,90 €
240 l Behälter		9,10 €
1,1 m³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)		34,50 €
Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)		0,52 €
60 l Veranlagungssack (siehe § 13 Abs. 6 Nr. 4)		2,60 €
60 l Zusatzsack (siehe § 13 Abs. 13)		3,90 €
(gemäß Beschluss 50% Aufschlag gegenüber dem Veranlagungssack)		

(5) Die Transponderkarten zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 10 €. Das Pfand wird bei Rückgabe der Karte erstattet.

(6) Soweit für die Selbstanlieferung auf die Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungsmöglichkeiten des Landkreises eine Gebühr nach Tonnen festgesetzt ist hat diese Vorrang vor der festgesetzten Volumengebühr. Fällt die vorhandene Wiegevorrichtung aus kommt die Volumengebühr zur Anwendung.

Die Mindestgebühr für die Selbstanlieferungsgebühren, für die eine gewichtsmäßige Berechnung der Gebühren vorgesehen ist, beträgt 10 € je Anlieferung.

Die Gebühr beträgt bei

	je Tonne	je cbm
a) Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	165,00 €	107,00 €
b) brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	188,00 €	122,00 €
c) brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	290,00 €	145,00 €
d) Klärschlamm	202,00 €	182,00 €
e) Erdaushub Scheinberg, unbelastet	35,00 €	57,00 €
f) sonstige mineralische/inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	39,00 €	57,00 €

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungs-satzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 19 -

g)	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m ³	75,00 €	67,00 €
h)	inerte Abfälle <=0,2 t/m ³	543,00 €	65,00 €
i)	deponiefähige Sonderabfälle/künstl. Mineralfasern	134,00 €	134,00 €
j)	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	39,00 €	70,00 €
k)	brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	274,00 €	137,00 €
l)	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. beinhaltet) Ansonsten gilt der Gebührensatz von brb. Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00 €

- (7) Verdichtet angelieferte Abfälle werden bei Fehlen oder Ausfall der Wiegeeinrichtung mit dem 3-fachen m³-Gebührensatz bemessen.
- (8) Für Material, das auf den Deponien zu baulichen Zwecken eingesetzt werden kann (Dammbau, Rekultivierung, Zwischenabdeckungen u.ä.), können Preise vereinbart werden, die sich am Markt orientieren.
- (9) Altreifen in haushaltsüblichen Mengen werden ohne Felgen auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen und nach dem für sperrige brennbare Siedlungsabfälle geltenden Gebührensatz (Abs. 6 c) abgerechnet.
- (10) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, können zu der Deponiegebühr Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt werden.
- (11) Sofern das spezifische Gewicht angelieferter Abfälle geringer oder gleich 0,10 t/m³ beträgt, wird wegen des höheren Aufwandes beim Deponieeinbau sowie des höheren Volumenverbrauchs statt der Gewichtsgebühr die entsprechende Volumengebühr nach Abs. 6 berechnet und ist zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt, wenn durch diese geringe Dichte ein höherer Transportaufwand für die Anlieferung zur Entsorgungsanlage entsteht.
- (12) Bei gemischter Anlieferung verschiedener Abfallsorten auf den Deponien wird die jeweils teurere Sorte berechnet.
- (13) Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 25

Gebührenfreiheit

- (1) Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 10 in haushaltsüblichen Mengen wird auf bestimmten Entsorgungsanlagen des Landkreises gebührenfrei angenommen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von 3 m³ pro Jahr. Der Landkreis kann zur Überwachung dieser Menge Berechtigungskarten ausgeben. Die Entsorgungsanlagen sowie die genauen Modalitäten werden bekannt gegeben.
- (2) Grünabfälle im Sinne des § 5 Abs. 15 werden in haushaltsüblichen Mengen auf allen dafür eingerichteten und im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen gebührenfrei angenommen. Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis zu 2 m³, nicht bzw. nur grob zerkleinert, die überwiegend mit Personenkraftwagen und

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungs-satzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 20 -

Kleinanhängern erfolgen.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 21 -

- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden (z. B. Bachputzete u. ä.), kann auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie wird als Vorauszahlung erhoben und zu Beginn des Folgejahres nach den tatsächlichen Begebenheiten endabgerechnet.

Die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Jahresgebühr ist die Zahl der Haushaltsangehörigen am 01.01. des Veranlagungsjahres, bei späterem Anschluss die Zahl der Haushaltsangehörigen am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats.

Sofern bei festen Behältern und Müllschleusen die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Leerungen überschritten ist, wird für die Vorauszahlung die Anzahl der Leerungen des Vorjahres herangezogen, ansonsten die Mindestanzahl. Bei der Gestellung von neuen Gefäßen (auch Müllschleusenkartens) wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der anteiligen Nutzung hochgerechnet. Diese Berechnungsmethodik gilt auch für die Veranlagungssäcke, mit dem Unterschied, dass bei der Veranlagung des Jahres 2011 zunächst die Mindestanzahl Säcke zu Grunde gelegt wird. Zusätzliche Bestellungen von Säcken unterm Jahr werden im Folgejahr als Vorauszahlung berechnet, wenn der Verpflichtete nicht bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich widerspricht.

Änderungen bei der Haushaltsgröße werden im Endabrechnungsbescheid jeweils zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Bei der Leistungsgebühr werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen bzw. die tatsächlich bestellten Veranlagungssäcke berechnet. Über- bzw. unterzahlte Beträge werden bei der Festsetzung der neuen Vorauszahlung verrechnet, die mit gleichem Bescheid erfolgt.

Für Unternehmen/Institutionen gilt dies entsprechend. Für die Jahresgebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Änderungsmitteilung bei der veranlagenden Stelle maßgebend. Die Änderung wird dann mit dem Folgemonat wirksam.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr für die beim Landkreis zugelassenen Zusatzsäcke (nicht im Rahmen der Veranlagung zugeteilte Säcke) werden mit dem Kauf der Säcke abgegolten.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies der für die Veranlagung zuständigen Gemeinde bzw. der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach angezeigt wird. Bei Haushalten gilt als Anzeige der Zeitpunkt, zu dem die Abmeldung bei der bisherigen Wohnortgemeinde wirksam wird. Dies gilt nicht, sofern durch geeignete Unterlagen ein anderer Zeitpunkt nachgewiesen wird. Bei Unternehmen/Institutionen ist die Gewerbeabmeldung oder die tatsächliche Aufgabe des laufenden Betriebs maßgebend.
- (3) Bei den sonstigen Benutzern (Selbstanlieferung) entsteht die Gebührenschuld, wenn der abzulagernde Abfall auf der Abfallentsorgungsanlage angefahren wird. Die Gebühr wird zum selben Zeitpunkt fällig.

§ 27

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 22 -

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet.
Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat 1/12 der aufgrund der Hygienebestimmungen vorgesehenen Leerungen. Sich ergebende Bruchteile werden immer auf die nächsthöhere volle Leerungsanzahl aufgerundet.
- (2) Sind Gebühren zu erstatten, so kann der Landkreis sie mit anderen geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 28

Mitwirkung der Gemeinden

Soweit die Gemeinden die für die Durchführung der Müllgebührenveranlagung erforderliche Datenpflege im gemeindlichen Einwohnerwesen durchführen erhalten sie je neuem bzw. Veränderungsfall eine Pauschale von 1,50 €.

§ 29

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr.1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. a) entgegen § 3 Abs. 1 und Abs.2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die auf seinem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. Abfälle nicht in der in § 8 Abs. 6 vorgeschriebenen Form bereit stellt.
 4. entgegen §§ 9 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern /stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle oder als Anlieferer entgegen § 20 Abs. 2, 3 oder 4 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Satz 1 schadstoffbelastete Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1, 3 - 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, bzw. seinen Meldepflichten nach § 13 Abs. 10 über die Bemessungsgrößen nicht nachkommt oder unzutreffende Angaben macht.
 7. entgegen § 13 Abs. 4 letzter Satz die an den Abfallbehältern (auch Müllschleusen) angebrachten Transponder manipuliert.
 8. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2 - 5, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anders als dort geregelt ist, anliefert;
 10. entgegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, ohne Zustimmung des Landkreises auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
 11. entgegen § 20 Abs. 2 letzter Satz Anlagen oder Sammelstellen benutzt, ohne dazu berechtigt zu sein.
 12. entgegen § 8 Abs. 7 das alleinige Andienungsrecht des Landkreises nicht beachtet oder zurückgewiesene Abfälle nicht zurücknimmt und nicht in ordnungsgemäßer Form entsorgt.
 13. entgegen § 8 Abs. 5 seinen Müll in fremden Abfallbehältern entsorgt.
 14. als Anlieferer gegen eine vom Landkreis Lörrach erlassene Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Abfallwirtschaftssatzung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde zu legen.

- 24 -

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gem. § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 61 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt; § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt.
 2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann gemäß § 61 Abs. 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, bleiben unberührt.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 17. Dezember 1997 mit den Änderungssatzungen vom 17. Dezember 1997, 22. Juli 1998, 22. November 2000, 25. Juli 2001, 18. Dezember 2002, 19. Mai 2004 und 21. Juli 2004 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. Dezember 1997 mit den Änderungssatzungen vom 18. November 1998, 21. Juli 1999, 22. November 2000, 14. November 2001, 10. April 2002, 18. Dezember 2002, 22. Oktober 2003, 21. Juli 2004 und 20. Juli 2005 außer Kraft.

Lörrach, den 13.10.2005

Schneider
Landrat

HINWEISE zur vorliegenden Textfassung:

- **Datum der Urfassung:** 12.10.2005
- **Gültigkeit der vorliegenden Fassung:** ab 01.01.2012
- **In diese Textfassung eingearbeitet Änderungssatzungen:**
Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19.07.2006, 13.12.2006, 07.11.2007, 12.03.2008, 05.11.2008, 03.11.2010 und 07.12.2011
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.